

Adrienne Hennemann

# Präventiver Rechtsschutz: Die Schutzschrift nach Art. 270 ZPO

Eine aktuelle Sicht aus der Praxis



## INHALTSÜBERSICHT

### I. Einführung

### II. Hintergrund

- A. Gesetzliche Grundlage und Begriff
- B. Ursprung
- C. Zur Notwendigkeit der Schutzschrift

### III. Die Schutzschrift nach Art. 270 ZPO

- A. Anwendungsbereich
- B. Inhalt einer Schutzschrift
- C. Hinterlegung einer Schutzschrift
- D. Verfahrensablauf bei Vorliegen einer Schutzschrift
- E. Vor- und Nachteile der Einreichung einer Schutzschrift

### IV. Ausblick

## I. Einführung

Der präventive Rechtsschutz in Form der Schutzschrift existiert in der Schweiz seit einigen Jahren. Die Rechtsprechung verschaffte dem Institut gewisse Konturen. Vieles bleibt jedoch noch unklar, nicht zuletzt, da es weitgehend an höchstrichterlicher Rechtsprechung mangelt. Der vorliegende Beitrag nimmt den neusten Bundesgerichtsentscheid zur Schutzschrift zum Anlass, dieses Institut näher zu beleuchten, insbesondere auch aus prozessualer Perspektive.

## II. Hintergrund

### A. Gesetzliche Grundlage und Begriff

Die Schutzschrift ist in der Schweizerischen Zivilprozeßordnung (ZPO) lediglich in einem einzigen Artikel normiert:

#### *Art. 270*

*<sup>1</sup> Wer Grund zur Annahme hat, dass gegen ihn ohne vorangegangene Anhörung die Anordnung einer superprovisorischen Massnahme, eines Arrests nach den Artikeln 271–281 SchKG oder einer anderen Massnahme beantragt wird, kann seinen Standpunkt vorsorglich in einer Schutzschrift darlegen.*

*<sup>2</sup> Die Schutzschrift wird der Gegenpartei nur mitgeteilt, wenn diese das entsprechende Verfahren einleitet.*

*<sup>3</sup> Die Schutzschrift ist sechs Monate nach Einreichung nicht mehr zu beachten.*

Die Schutzschrift ist als vorbeugender Verteidigungsschriftsatz konzipiert, mit dem die betroffene Partei dem Gericht die eigene Sichtweise präsentieren und so – noch vor Erlass einer superprovisorischen Massnahme – ihr rechtliches Gehör wahrnehmen und damit bestenfalls den Erlass einer superprovisorischen Massnahme, eines Arrests oder einer anderen Massnahme verhindern kann.<sup>1</sup>

**Adrienne Hennemann**, lic. iur. LL.M. (NYU), Rechtsanwältin und Senior Associate bei Schellenberg Wittmer AG.

Die Autorin dankt Serge von Steiger, M.A. HSG in Law & Economics, für die wertvolle Mitarbeit bei der Finalisierung dieses Beitrags.

<sup>1</sup> LUCIUS HUBER/MICHEL JUTZELER, in: Thomas Sutter-Somm/Cordula Löttscher/Christoph Leuenberger/Benedikt Seiler (Hrsg.), Kommentar zur